

Erzeugnisgruppenleitbetrieb. Sofern der Wohnsitz des Antragstellers außerhalb des Territoriums liegt, in dem das Gewerbe ausgeübt werden soll, ist vor der Entscheidung eine Abstimmung mit dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises durchzuführen.

(2) Die Gewerbe genehmigung hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbebetätigtigkeit, den Sitz der Betriebsstätte und den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu bezeichnen. Sie kann befristet erteilt werden.

§17

(1) Die Gewerbe genehmigung kann Auflagen enthalten. Auflagen können auch nach Erteilung der Gewerbe genehmigung festgelegt werden. Für die Erteilung von Auflagen ist das gemäß § 16 Abs. 1 zuständige Ratsmitglied verantwortlich.

(2) Auflagen sind insbesondere zu erteilen über

- a) die Art und den Umfang der Leistungen differenziert nach Leistungen gegenüber gesellschaftlichen Bedarfsträgern und gegenüber Bürgern zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung,
- b) die Anzahl der Arbeitskräfte,
- c) den territorialen Versorgungs- oder Arbeitsbereich,
- d) die Mitwirkung in Versorgungs- und Erzeugnisgruppen.

§18

(1) Die Gewerbe genehmigung ist durch das für ihre Erteilung gemäß § 16 Abs. 1 zuständige Ratsmitglied zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben oder weggefallen sind. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn Auflagen nicht erfüllt wurden.

(2) Die Gewerbe genehmigung erlischt

- a) mit Ablauf der festgelegten Befristung der Gewerbe genehmigung,
 - b) bei Aufgabe oder Verlegung des Gewerbebetriebes,
 - c) bei Nichtaufnahme der privaten Gewerbebetätigtigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Gewerbe genehmigung,
 - d) bei einer länger als einen Monat währenden Unterbrechung der privaten Gewerbebetätigtigkeit, falls für die Unterbrechung keine Erlaubnis vorlag,
 - e) mit dem Tod des Inhabers der Gewerbe genehmigung.
- (3) Im Falle des Abs. 2 Buchst. e sind der überlebende Ehegatte oder andere Erben berechtigt, für die Dauer von 6 Monaten die private Gewerbe genehmigung weiterzuführen. ^{IV}

IV.

Schlußbestimmungen

§19

(1) Private Gewerbebetätigtigkeit im Sinne dieser Verordnung ist jede Erwerbstätigtigkeit von Bürgern, die weder in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen noch Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung gelten auch für eine nebenberufliche Erwerbstätigtigkeit von Bürgern, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000 M jährlich übersteigen.

(3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für

- a) die Tätigkeit als Schriftsteller, Komponist und bildender Künstler sowie für andere Erwerbstätigtigkeiten, deren Ausübung durch Honorarordnungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist,
- b) die nebenberufliche Sammlertätigtigkeit, insbesondere für Altstoffe und Heilkräuter, einschließlich der Sammlertätigtigkeit der Rentner und Hausfrauen sowie die Tätigkeit als Kleinproduzent landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere als Kleingärtner, Siedler oder Kleintierzüchter, wenn für die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten Steuerfreiheit gewährt wird,
- c) die Tätigkeit von Rentnern und Hausfrauen, die Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung ausüben, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000 M jährlich nicht übersteigen.

§20

(1) Entscheidungen der örtlichen Räte über staatliche Planaufgaben, über die Ablehnung von Anträgen auf Gewerbe genehmigungen, die Festlegung von Auflagen sowie über den Widerruf von Gewerbe genehmigungen haben schriftlich zu erfolgen und einen Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit zu enthalten. Beschwerden gegen diese Entscheidungen oder Festlegungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Festlegung bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung oder Festlegung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Staatsorgan kann bis zur endgültigen Entscheidung die Durchführung der festgelegten Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(4) Die Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen und sind den Bürgern zu begründen.

§21

(I) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) private Gewerbebetätigtigkeit ohne Gewerbe genehmigung ausübt,
- b) Festlegungen der Gewerbe genehmigung über den Inhalt, den Umfang, den territorialen Bereich oder die Zeit der Tätigkeit oder Auflagen nicht einhält,
- c) Änderungen der privaten Gewerbebetätigtigkeit ohne Änderung der Gewerbe genehmigung vollzieht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.